




Fahreignung bei der Parkinsonerkrankung


3. Hiltruper Parkinson Tag
18. Mai 2011

Dr. Michael Kros
Oberarzt der Klinik für Neurologie
mit Klinischer Neurophysiologie
Herz-Jesu-Krankenhaus Hiltrup GmbH




Gliederung

- Was erfordert das Autofahren?
- Welche Einschränkungen ergeben sich durch die Parkinsonerkrankung?
- Wer entscheidet über die Fahreignung?
- Wie geht man praktisch vor?




Was erfordert das Autofahren?

- Planerisches Denken
- Orientierung
- Räumliches Vorstellungsvermögen
- Kenntnis der Regeln



Was erfordert das Autofahren?


- Handhabung des Fahrzeugs
- Erkennen der Umwelt
- Entscheidungen treffen
- Aufmerksamkeit
- Ausdauer
- Reaktionsvermögen



Welche Auffälligkeiten sind häufig?

Analyse des Fahrverhaltens nach Hirnschädigung (nach Lundquist et al. 2001)

- Falsche Geschwindigkeit
- Unbeständiges Gasgeben/Bremsen
- Falsche Positionseinschätzung
- Mangelnde Aufmerksamkeit
- Verstoß gegen Regeln
- Orientierungsstörungen ...



Welche Einschränkungen ergeben sich durch Parkinson?

- Verlangsamung der Bewegungen
- Störung der Feinmotorik
- Einschränkung des Gesichtsfeldes
- **Aufmerksamkeits- und Konzentrationsstörung**
- **Müdigkeit**
- **Reaktionsfähigkeit**
- **Störung komplexer Denkprozesse**

Medikamente!

Welche Medikamente beeinträchtigen Wachheit, Aufmerksamkeit usw.?

Dopaminagonisten (z.B. Sifrol®, Requip®, Neupro®, Clarium®)

- Tagesmüdigkeit (> 10 %) (Clarium® seltener)
- Plötzliches Einschlafen (0,1-10 %) (außer Clarium®)
- Sehstörungen (1-10 %) (nur Sifrol®)
- Verwirrtheit/Halluzinationen (1-10 %)

Welche Medikamente beeinträchtigen Wachheit, Aufmerksamkeit usw.?

Neuroleptika (z.B. Seroquel®, Clozapin/Leponex®)

- Schläfrigkeit (> 10 %)
- Sehstörungen (1-10 %)
- Schwindel
- Krampfanfälle

Wer entscheidet über die Fahreignung?

- Der Patient selbst!
- Straßenverkehrsamt
- Behandelnder Arzt

Führerscheinklassen

Führerscheinklassen in Deutschland			
Mofa-Prüfbescheinigung (kein Führerschein!)			
15	Mofa (bis 25 km/h)	A	Motorräder (max. 25 kW für die ersten zwei Jahre)
M	Roller und Mopeds (bis 45 km/h)	B	Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit max. 8 Plätzen (außer Fahrer), Anhänger bis 750 kg
L	Kleinere landwirtschaftliche Zugfahrzeuge bis 52 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h	BE	Kraftfahrzeuge bis 3,5 t mit max. 8 Plätzen (außer Fahrer), Anhänger bis 750 kg
S	Quads und Co. (drei- und vierstellige Leichtkraftfahrzeuge) bis 45 km/h	C1	LKW über 3,5 t bis max. 7,5 t mit max. 8 Plätzen (außer Fahrer), Anhänger bis 750 kg
T	Trolleybusse bis 40 km/h (ab 18 Jahren: über 40 km/h)	C	LKW über 3,5 t mit max. 8 Plätzen (außer Fahrer), Anhänger bis 750 kg
A1	80er (Leichtkraft) mit max. 80 km/h	CE	LKW über 3,5 t (unter 21 Jahre: max. 7,5 t Gesamtgewicht)
		D	Bus (eind. unterteilt in D: Bus mit mehr als 8 Plätzen (außer Fahrer), D1: Bus mit max. 17 Plätzen)

Infoportal: Bundesanstalt für Straßenwesen, www.bast.de Legende: = Mindestalter (15, 16 oder 18 Jahre)

Gesetzliche Grundlagen

„Die Fahrerlaubnis ist für die jeweilige Klasse zu erteilen, wenn der Bewerber ... zum Führen von Kraftfahrzeugen geeignet ist“

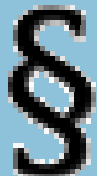
(§ 2 Abs. 2 Nr. 3 StVG)



Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung-FeV):

„Wer sich infolge körperlicher oder geistiger Mängel nicht sicher im Verkehr bewegen kann, darf am Verkehr nur teilnehmen, wenn in geeigneter Weise Vorsorge getroffen ist, dass er andere nicht gefährdet.“

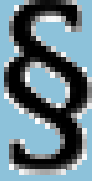


Gesetzliche Grundlagen

Herz-Jesu-Krankenhaus
Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung-FeV):

„Die Pflicht zur Vorsorge ... obliegt dem **Verkehrsteilnehmer selbst** oder einem für ihn Verantwortlichen.“



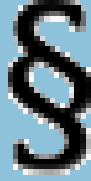
Gesetzliche Grundlagen

Herz-Jesu-Krankenhaus
Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisverordnung-FeV):

„Erweist sich der Inhaber ... als ungeeignet ..., hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen.“

bzw. „... schränkt ... die Fahrerlaubnis... ein.“




Gesetzliche Grundlagen

Herz-Jesu-Krankenhaus
Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen:

„Werden Tatsachen bekannt, die Bedenken (...) gegen die körperliche oder geistige Eignung begründen, kann die Fahrerlaubnisbehörde (...) die Beibringung eines ärztlichen Gutachtens (...) anordnen.“

...z.B. durch Facharzt mit verkehrsmedizinischer Qualifikation



Gesetzliche Grundlagen


Herz-Jesu-Krankenhaus
Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen:

Ausführungen zum M. Parkinson:

„Eignung oder bedingte Eignung bei leichten Fällen und erfolgreicher Therapie“

„Bei bedingter Eignung Nachuntersuchungen nach 1, 2 und 4 Jahren“




Gesetzliche Grundlagen

Herz-Jesu-Krankenhaus
Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Begutachtungsleitlinien der Bundesanstalt für Straßenwesen:

„Bewertungen gelten für den Regelfall. Kompensationen durch besondere ... Veranlagung, durch Gewöhnung, durch besondere Einstellung oder durch besondere Verhaltenssteuerungen und -umstellungen sind möglich“




Gesetzliche Grundlagen

Herz-Jesu-Krankenhaus
Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 315c StGB:


„Wer im Straßenverkehr ... ein Fahrzeug führt, obwohl er ... infolge geistiger oder körperlicher Mängel nicht dazu in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“



Gesetzliche Grundlagen

§ 61 WG

„Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall ... durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.“



Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Praktische Aspekte

Idealfall!

Fall 1:

Der Verkehrsteilnehmer bemüht sich spontan zur Klärung seiner Eignung

- Der Betroffene **befragt seinen Arzt**, dieser äußert sich zur Fahreignung aus seiner Sicht

oder

- Der Arzt klärt spontan den Betroffenen auf

Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Praktische Aspekte

Idealfall!

Fall 1:

- Möglichkeit der informellen Klärung
- Fahrtauglichkeit kann dokumentiert werden (Erfüllung der Vorsorgepflicht)
- Eine informelle Begutachtung kann veranlasst werden

Der Arzt steht zwischen **Patienteninteressen** und dem Gemeinwohl (Sicherheit im Straßenverkehr)

- **Lebensqualität durch Mobilität**
- **Abwendung von Schaden**


Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Praktische Aspekte

Fall 2:

Der Verkehrsteilnehmer bemüht sich spontan zur Klärung seiner Eignung

- Der Betroffene befragt die Fahrerlaubnisbehörde



Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Praktische Aspekte

Fall 3:

Der Verkehrsteilnehmer wird auffällig

- Fahrerlaubnisbehörde ordnet ein **Gutachten an** (Arzt / MPU / Fahrverhaltensprobe)
- Der Betroffene **beauftragt einen Arzt** (mit verkehrsmedizinischer Qualifikation)
- Das Gutachten wird vom Betroffenen weitergeleitet

Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

Praktische Aspekte

Informelle Vorschläge:

- ✓ Planen Sie Fahrten sorgfältig
- ✓ Vermeiden Sie ungewohnte Verkehrsverhältnisse (z.B. Innenstädte)
- ✓ Fahren Sie in Begleitung
- ✓ Wählen Sie ein kleines, übersichtliches Fahrzeug
- ✓ Fahren Sie nie unter Zeitdruck oder zu schnell!

Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup
Kompetenz und Zuwendung
Akademisches Lehrkrankenhaus der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster



Botschaften zum Mitnehmen:

- Sowohl die Parkinsonerkrankung an sich als auch die Nebenwirkungen der Medikamente können die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen!
- Fragen Sie Ihren Arzt, wenn Sie sich unsicher sind!
- Letztlich sind Sie selbst verantwortlich! Seien Sie bei jedem Fahrtantritt selbstkritisch!
- Planen Sie sorgfältig, überfordern Sie sich nicht!



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Referent: Hr. Dr. med. Michael Koss, Oberarzt der Klinik für Neurologie
Herz-Jesu-Krankenhaus Münster-Hiltrup · Westfalenstraße 109 · 48165 Münster · Tel.: 02501-17-0 · Fax: 02501-17-2915